

BENUTZUNGSORDNUNG

Freizeitgelände Unter den Eichen

§ 1 ZWECK DER BENUTZUNGSORDNUNG

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitgeländes Unter den Eichen. Betreiber des Freizeitgeländes ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

- Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freizeitgeländes verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Freizeitgeländes üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Freizeitgelände wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Freizeitgeländes bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Freizeitgeländes zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
- Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorbehalten.
- Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten wird zum Verlassen des Freizeitgeländes aufgefordert.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
- Die Nutzer sind verpflichtet, vor Betreten des Freizeitgeländes eine ihrer Altersgruppe entsprechende Eintrittskarte an den Automaten zu kaufen. Unmittelbar danach sind die Eintrittskarten zu entwerfen und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Eintrittskarten vorzuzeigen. Der Nutzer ist zur Zahlung einer erhöhten Benutzungsgebühr von 5,- € verpflichtet, wenn er
 - sich keine gültige Eintrittskarte beschafft hat,
 - eine gültige Eintrittskarte nicht vorzeigen kann oder
 - die Eintrittskarte beim Eintritt nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerfen lässt.Hiervon unberührt bleiben weitergehende Maßnahmen strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.
- Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Die an der Kasse/Kassenautomaten erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren.

§ 4 ZUTRITT

- Der Besuch des Freizeitgeländes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freizeitgeländes nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
- Zu den abgetrennten Abteilungen für Damen und Herren haben nur Besucher über 18 Jahren Zutritt.

§ 5 VERHALTENSREGELN

- Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in das Freizeitgelände Unter den Eichen nicht mitgebracht werden.
- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt.
- Den Nutzern stehen in dem Freizeitgelände vier Benutzungsbereiche zur Verfügung. Diese können wie folgt benutzt werden:
 - allgemeines Familienbad von jedermann in angemessener Bade- und Sportkleidung, das Tragen von Burkinis ist gestattet.
 - abgetrenntes Familiennacktbad von jedermann ohne Bekleidung.
 - abgetrenntes Damennacktbad von Damen ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
 - abgetrenntes Herrennacktbad von Herren ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
- Das Betreten der Damenabteilung durch Herren und der Herrenabteilung durch Damen ist untersagt.
- Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- In Spinden dürfen verderbliche Waren nicht eingelagert werden.
- Jeder Nutzer kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor dem Verlassen des Freizeitgeländes zu räumen. Es stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierte gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Saison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Saison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.

§ 6 HAFTUNG BEI SCHADENSFÄLLEN

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freizeitgeländes, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Freizeitgelände zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spindel begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Spindes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 13.07.2023 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, Juli 2023



Betriebsleitung